



Reglement über die Nutzung des Kulturlands der Bürgergemeinde Bretzwil

Die Bürgergemeindeversammlung der Bürgergemeinde Bretzwil, gestützt auf § 137 Absatz 1 und § 140 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

§ 1 Pacht

- ¹ Das Kulturland der Bürgergemeinde Bretzwil ist in erster Linie an Landwirte abzugeben. Pflanzgartenareal steht ortsansässigen Interessenten zur Pacht zur Verfügung.
- ² Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) vom 4. Oktober 1985. Der Pachtvertrag regelt weitere Vereinbarungen zwischen dem Verpächter und dem Pächter.
- ³ Die Verpachtung wird vom Gemeinderat vorgenommen. Er legt auch den Pachtzins fest.
- ⁴ Eine Unterpacht ist nicht gestattet.

§ 2 Nutzung

- ¹ Betreibt die Bürgergemeinde Intensivkulturen (zum Beispiel Kirschbaumanlagen), so ist der Gemeinderat für die Pflege und die Verpachtung zuständig.
- ² Änderungen in der heutigen Bewirtschaftungsform (Anlage von Intensivkulturen) bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats.
- ³ Hochstammobstbäume dürfen gefällt werden. Es besteht allerdings eine Meldepflicht, wenn Hochstammobstbäume gefällt werden oder altershalber eingehen. Die Meldung hat an den zuständigen Gemeinderat zu erfolgen. Vor dem Fällen eines Hochstammobstbaums muss eine ökologische Kompensation vorgenommen werden.
- ⁴ Kompensationsmöglichkeiten
 - a) 1 Feld- oder Fruchthochstammobstbaum für 1 Hochstammobstbaum
 - b) 1 Are, Hecke, inklusive Krautsaum für 3 Hochstammobstbäume
 - c) 10 Aren, Grasschnitt 14 Tage später für 1 Hochstammobstbaum *
 - d) 5 Aren, Grasschnitt 30 Tage später für 1 Hochstammobstbaum *

* Gilt nur bedingt und teilweise als Kompensation. Die Flächen müssen bereits mit einer zeitlichen Frist belegt sein.

Die notwendige Kompensation kann unter den angegebenen Möglichkeiten kombiniert werden.
- ⁵ Der Standort und die Art für die Ersatzpflanzung werden zusammen mit dem Pächter, dem zuständigen Gemeinderat, dem Obstbaumwärter und der Umweltkommission festgelegt. Die Kompensation muss in der Regel auf der Parzelle des abgehenden Hochstammobstbaums stattfinden. Verfügt ein Pächter über mehrere Grundstücke der Bürgergemeinde Bretzwil kann die Ersatzpflanzung auch auf einer anderen Parzelle erfolgen.
- ⁶ Die getroffenen Massnahmen werden auf entsprechenden Plänen sowie schriftlich festgehalten.
- ⁷ Geht die Pacht in andere Hände über, muss der nachfolgende Pächter die schriftlich festgehaltenen Massnahmen übernehmen.
- ⁸ Kommt es zu keiner Einigung über eine Kompensation, darf der Hochstammobstbaum nicht gefällt werden.
- ⁹ Das Errichten einer Dauerweide oder einer bleibenden Einzäunung bedarf der Zustimmung des zuständigen Gemeinderats. Er bestimmt auch über die Lage und die Ausführung von festen Zäunen.

- ¹⁰ Elektrozäune müssen an Waldrändern freistehend 50 cm vor den Waldsaum gesetzt werden. Sie dürfen auf keinen Fall an Waldbäumen befestigt werden. Der zuständige Gemeinderat kann bewilligen, an geeigneter Stelle eine Waldnische als Wetterschutz in die Weide einzubeziehen.
- ¹¹ In der Nutzung des Bürgerlands sind die Bestimmungen der Zonenplanung Landschaft strikte zu beachten und einzuhalten. In den Pachtverträgen müssen die massgebenden Bestimmungen angemerkt werden.

§ 3 Unterhalt und Pflege

- ¹ Die Pächter sind verpflichtet, die Grenzzeichen der Pachtparzellen sichtbar und Instand zu halten.
- ² Die Nutzung und die Pflege der Feldgehölze ist Sache des Forstdienstes. Die Pflege der Wald- und Gehölzsäume (Rückschnitt der nachwachsenden Strauchschicht) gehört zu den Pflichten des Pächters.
- ³ Der Gemeinderat und die Umweltkommission sind befugt, periodisch Kontrollen über den Zustand der Pachtparzellen durchzuführen und zweckdienliche Verbesserung aller Art zu veranlassen.

§ 4 Strafbestimmungen

- ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat mit einer Busse von bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.
- ² Gegen eine Bussenverfügung des Gemeinderats kann der oder die Betroffene innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklären. Dieses entscheidet endgültig.

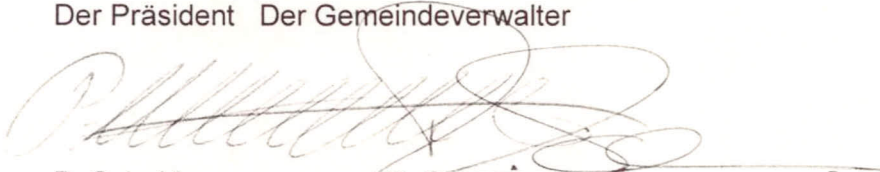
§ 5 Aufhebung des bisherigen Rechts, Inkraftsetzung

- ¹ Das Reglement vom 10. Dezember 1991 über die Nutzung des Kulturlands der Bürgergemeinde wird aufgehoben.
- ² Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.

Durch die Bürgergemeindeversammlung Bretzwil am 5. Dezember 2007 genehmigt.

Namens der Bürgergemeindeversammlung

Der Präsident Der Gemeindeverwalter



P. Scheidegger R. Schweizer



VERFÜGUNG
DER FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION BASEL-LANDSCHAFT

vom 22. Januar 2008

Bürgergemeinde Bretzwil - Reglement über die Nutzung des Kulturlandes

I.

Am 5. Dezember 2007 hat die Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Bretzwil das Reglement über die Nutzung des Kulturlandes erlassen. Die kommunale Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

II.

a) Gemäss § 168 Buchstabe b des Gemeindegesetzes (GemG) sind die Gemeindereglemente und deren Änderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Finanz- und Kirchendirektion (§ 167 Absatz 2 GemG in Verbindung mit § 12a des Dekrets vom 6. Juni 1983 zum Verwaltungsorganisationsgesetz sowie § 2 Buchstabe e der Verordnung vom 9. März 1999 über die Genehmigung der Gemeindereglemente).

b) Das Reglement ist rechtskonform und kann genehmigt werden.

III.

///: Das Reglement vom 5. Dezember 2007 über die Nutzung des Kulturlandes der Bürgergemeinde Bretzwil wird genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.

Verteiler: - Bürgergemeinde Bretzwil, 4207 Bretzwil
 - Stabsstelle Gemeinden

FINANZ- UND KIRCHENDIREKTION
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

A. Ballmer, Regierungsrat